

Motion betreffend den Ausgleich der Folgen der Kalten Progression im Steuergesetz

Gestützt auf Art. 33 Abs. 1 Bst. a und Art. 35 der Geschäftsordnung vom 11. Dezember 1996 für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1997 Nr. 61, i.d.g.F., reichen die unterzeichnenden Abgeordneten die nachstehende Motion betreffend den Ausgleich der Folgen der Kalten Progression im Steuergesetz ein:

Der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag bis zu seiner Sitzung im September 2007 einen Gesetzgebungsvorschlag betreffend die Abänderung des Steuergesetzes vom 30. Januar 1961, LGBl. 1961 Nr. 7, i.d.g.F., in Umsetzung der Verpflichtung von Art. 55^{quinquies} Steuergesetz (Ausgleich der Kalten Progression) vorzulegen.

Begründung:

Der im Steuergesetz festgelegte Steuertarif sowie die im Steuergesetz vorgesehenen Abzüge (insbesondere die Sozialabzüge) beruhen auf bestimmten Vorstellungen über den Geldwert. Mit der Geldentwertung werden diese Vorstellungen des Gesetzgebers ausgehöhlt. Die progressive Ausgestaltung des Steuertarifs hat nämlich zur Folge, dass sich für den Steuerpflichtigen eine Mehrbelastung ergibt, auch wenn das Erwerbseinkommen bloss teuerungsbedingt zugenommen hat und der Steuerpflichtige wirtschaftlich nicht leistungsfähiger geworden ist. Der Steuerpflichtige fällt als Folge davon trotz real unverändertem Erwerbseinkommen in eine höhere Progressionsstufe und hat damit bei weniger Kaufkraft schleichend eine höhere Steuerleistung zu erbringen. Das Gleiche gilt für die nicht der Teuerung angepassten Abzüge, insbesondere die Sozialabzüge wie Haushaltsabzug, Kinderabzug, Abzug für Versicherungsprämien, usw. Der soziale Gehalt dieser Abzüge schmilzt mit der Teuerung dahin.

Um die soeben beschriebenen negativen Folgen der Kalten Progression kontinuierlich und verpflichtend auszugleichen, hat der Landtag als Gesetzgeber mit der Gesetzesnovelle vom 30. Oktober 1996, LGBl. 1997

Nr. 17, folgende Bestimmung bzw. Verpflichtung ins Steuergesetz aufgenommen:

Art. 40b

Ausgleich der Kalten Progression

1) Die Regierung hat dem Landtag Antrag auf Ausgleich der Kalten Progression zu stellen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem letzten Ausgleich um 8 % erhöht hat.

2) Der Ausgleich der Kalten Progression kann die Anpassung der Skala in Art. 54 Abs. 1 sowie die Anpassung der in Frankenbeträgen festgesetzten Limiten und Abzüge gemäss Art. 46 und 47 an den Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise beinhalten.

Im Rahmen der grossen Gesetzesnovelle zur Abänderung des Steuergesetzes vom 22. Oktober 1998, LGBl. 1998 Nr. 218, wurde Art. 40b aus systematischen Gründen, jedoch inhaltlich unverändert, verschoben und findet sich neu in Art. 55^{quinquies} Steuergesetz.

Wie der Bestimmung von Art. 55^{quinquies} Steuergesetz entnommen werden kann, trifft die Regierung die Verpflichtung, dem Landtag Antrag auf Ausgleich der Kalten Progression zu stellen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem letzten Ausgleich um 8 % erhöht hat. Dies trifft sowohl für den Steuertarif (Steuerskala) gemäss Art. 54 Abs. 1 Steuergesetz als auch die in Frankenbeträgen festgesetzten Limiten und Abzüge gemäss Art. 46 und 47 Steuergesetz zu.

Ein solcher Antrag ist seitens der Regierung mit Bezug auf den Steuertarif seit dem 30. Oktober 1996 und mit Bezug auf die in Frankenbeträgen festgesetzten Limiten und Abzüge seit dem 22. Oktober 1998 nicht erfolgt.

Im Einzelnen dazu folgendes:

- Der Steuertarif gemäss Art. 54 Abs. 1 Steuergesetz wurde letztmals mit der Gesetzesnovelle vom 30. Oktober 1996, LGBl. 1997 Nr. 17, mit Wirkung für die Steuerperiode des Jahres 1996 angepasst. Die letzte Anpassung liegt damit über 10 Jahre zurück.

Der Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 1993 = 100) stellt sich mit Bezug auf den Steuertarif wie folgt dar:

| | Letzter Ausgleich: Wert per Ende Dezember 1996 | 8%- Erhöhung | Erstmaliges Überschreiten des Schwellen- werts | Wert per Ende Dezember 2006 | Aktueller Wert per April 2007 |
|---|--|--|---|---|-------------------------------------|
| Landesindex der Konsumenten- preise | 103.6 | +8.3% = 111.9 als Schwellen- wert | Im Oktober 2005 mit 112.1 (=+8.5%) | 112.3 (=+ 8.7%) (davor 112.8 im Juni 2006 = + 9.2%) | 113.1 (=+9.5%) |

Wie obige Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise zeigt, ist der gesetzliche Schwellenwert von 8% seit dem letzten Ausgleich mit Bezug auf den Steuertarif erstmals bereits im Oktober 2005 (+8.5%) überschritten worden. Die Teuerung per Ende Dezember 2006 beträgt bezogen auf die letzte Anpassung sogar +8.7%.

- Die in Frankenbeträgen festgesetzten Limiten und Abzüge gemäss Art. 46 und 47 Steuergesetz wurden letztmals mit der Gesetzesnovelle vom 22. Oktober 1998, LGBl. 1998 Nr. 218, mit Wirkung für die Steuerperiode des Jahres 1998 angepasst. Die letzte Anpassung liegt damit beinahe 10 Jahre zurück.

Der Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 1993 = 100) stellt sich mit Bezug auf die in Frankenbeträgen festgesetzten Limiten und Abzüge wie folgt dar:

| | Letzter Ausgleich: Wert per Ende Dezember 1998 | 8%- Erhöhung | Erstmaliges Erreichen des Schwellen- werts | Wert per Ende Dezember 2006 | Aktueller Wert per April 2007 |
|---|--|--|---|---|-------------------------------------|
| Landesindex der Konsumenten- preise | 103.8 | +8.3% = 112.1 als Schwellen- wert | Im Oktober 2005 mit 112.1 (=+8.3%) | 112.3 (=+ 8.5%) (davor 112.8 im Juni 2006 = + 9.0%) | 113.1 (=+9.3%) |

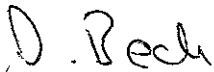
Wie obige Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise zeigt, ist der gesetzliche Schwellenwert von 8% seit dem letzten Ausgleich mit Bezug auf die in Frankenbeträgen festgesetzten Limiten und Abzüge

ebenfalls erstmals bereits im Oktober 2005 (+8.3%) überschritten worden. Die Teuerung per Ende Dezember 2006 beträgt bezogen auf die letzte Anpassung +8.5%.


Fazit: Um der gesetzlichen Verpflichtung von Art. 55^{quinquies} Steuergesetz nachzukommen, hätte also seitens der Regierung jedenfalls von Gesetzes wegen bereits für das Steuerjahr 2006 eine Anpassung des Steuertarifs gemäss Art. 54 Abs. 1 Steuergesetz als auch der in Frankenbeträgen festgesetzten Limiten und Abzüge gemäss Art. 46 und 47 Steuergesetz dem Landtag vorgeschlagen werden müssen. Wieso dies seitens der Regierung unterblieben ist und der gesetzlichen Verpflichtung nicht nachgekommen wurde, entzieht sich der Kenntnis der Motionäre.

Die unterzeichnenden Abgeordneten sind jedenfalls der Auffassung, dass eine weitere Duldung der steuerlichen Mehrbelastung für die Bevölkerung unseres Landes infolge der Kalten Progression nicht hingenommen werden kann. Es besteht unmittelbarer Handlungsbedarf. Die Folgen der Kalten Progression sind sohin in Entsprechung der gesetzlichen Verpflichtung auszugleichen.

Vaduz, den 28. Mai 2007

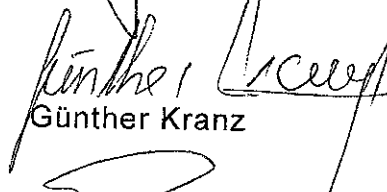

Doris Beck


Heinz Vogt


Harry Quaderer


Ivo Klein

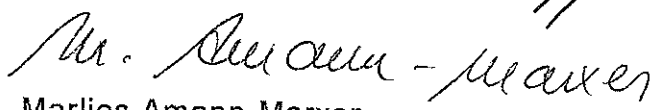
Jürgen Beck


Günther Kranz


Arthur Brunhart


Henrik Caduff


Gebhard Negele


Marlies Amann-Marxer